

(MA 1 – 639/94.)

Änderung der Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien

(Beschluß des Gemeinderates
vom 27. Jänner 1995, Pr.Z. 167)

Artikel I

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 11. März 1994, Pr.Z. 682, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 13/1994, werden wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Art. III angefügt:
„III. Art. I lit. d und Art. II Abs. 1 lit. d gelten nicht, wenn Mitglieder ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlegen und nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie nunmehr ihren Wohnsitz haben, keinen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit oder Mutterschaft haben“
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 1 Z 1 lautet:
„1. eine auf Grund ärztlicher Verschreibung erforderliche
a) physiotherapeutische,
b) logopädisch-phoniatrisch-audiologische oder
c) ergotherapeutische
Behandlung durch Personen, die gemäß § 7 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, zur freiberuflichen Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt sind.“
4. § 33 Abs. 1 lautet:
„§ 33. (1) Für die Krankenfürsorge wird ein Beitrag in der Höhe von 5,7% der Bezüge der Mitglieder (Abs. 7) eingehoben, wobei von der Stadt Wien bzw. ihren Unternehmungen ein Beitrag in der Höhe von 2,45% und von den Mitgliedern ein Beitrag von 3,25% der Bezüge zu leisten ist.“
5. Im § 33 Abs. 6 und Abs. 7 lit. a wird jeweils der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.

Artikel II

Bei Mitgliedern und Angehörigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels I Z 1 ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, ist § 9 Art. III der Satzungen der KFA in der Fassung des Art. I Z 1 nur auf schriftlichen Antrag und frühestens mit dem der Antragstellung nächstfolgenden Monatsersten anzuwenden.

Artikel III

Art. I und II treten mit 1. Februar 1995 in Kraft.

*

Inhaltsübersicht

„Verwaltung der Stadt Wien 1993“ erschienen	4
Gemeinderatsausschuß Wohnbau und Stadt- erneuerung vom 12. 1. 1995	5
Neu begründete Gewerbeberechtigungen vom 16. bis 20. 1. 1995	9
Konzessionserteilungen vom 16. bis 20. 1. 1995	11
Bauansuchen vom 14. bis 21. 1. 1995	12
Befristete Zulassung des Rauchfanges System „Grassl“	23
Änderung der Zulassung von Kaiflex-KK als Dämmstoff für Leitungen (neue Bezeichnung: Kaiflex.KK und Kaiflex-HT als Dämmstoff für Leitungen)	27
Verlängerung der Zulassung des Möck-Rauchfangensatzrohres	27
Änderung der Zulassung des Rauchfanges System „Schiedel-Isoliertkamin“	28
Verlängerung der Zulassung der AICHER- Bewehrungsmatte „ARI SUPER PLUS“	28
Verlängerung der Zulassung des aus der Walzhitze vergütetem Betonrippenstahles „ARI-G-55“	28
Verlängerung der Zulassung der Riss-Kopfholzen-Dübelleiste	29
Verlängerung der Zulassung der AICHER-Bewehrungsmatte „ARI-55“	29
Verlängerung der Zulassung des aus der Walzhitze vergüteten Betonrippenstahles „Ari-55“	29
Kundmachung der MA 21	30
Erlöschen von Ziviltechnikerbefugnissen	33
Benennung einer Verkehrsfläche	35
Verpachtungen	40
Nachfrist der Öffentlichen Ausschreibung für die Sockelsanierung des Hauses 16, Thaliastraße 46	46
Vergabe von Leistungen	36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 53, 54

Textnachweis

Der Text auf der Seite 4 wurde der „Rathaus-Korrespondenz“ entnommen.

ROCKWOOL®

I. WAHL ~~X~~ DÄMMEN MIT STEINWOLLE

- güteüberwacht
- ÖNORM-registriert
- mit vorbildlichen Eigenschaften

ROCKWOOL Handelsgesellschaft mbH

Ghegastraße 3 · A-1030 Wien

Telefon: Wien 797 26 · Telefax: Wien 797 26 26